

Insolvenz bedeutet nicht gleich das Ende

SERIE Die Insolvenzordnung soll eine „Wildwest“-Mentalität vermeiden.

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Was passiert eigentlich, wenn ein Schuldner kein Geld mehr hat? Grundsätzlich könnte man den Standpunkt vertreten, dass man „Geld zu haben hat“. Wo aber nichts ist, kann nichts wachsen. Die Schwierigkeit besteht darin, dem Schuldner eine Perspektive zu geben, damit er ein Interesse hat, noch weiter zu arbeiten. Insolvenz bedeutet nicht immer das Ende eines Schuldners. Es gibt auch Fälle, in denen Firmen erfolgreich saniert wurden. Dies ist aber leider die Ausnahme.

Andererseits sind auch die Gläubiger möglichst gleich zu behandeln – nicht damit der Grundsatz gilt „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Es gibt ansonsten ein „Windhundrennen“: Wer zuerst klagt oder die besseren Beziehungen hat, bekommt das restliche Vermögen des Schuldners. Um eine derartige „Wildwest“-Mentalität zu vermeiden, hat unser Recht eine Insolvenzordnung (InsO).

Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens ist es, dass zum einen dem Schuldner eine Perspektive ermöglicht wird, zum anderen, dass die Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden. Böse Zungen behaupten, dass dasjenige, was vom Schuldner noch übrig bleibt – die sogenannte Insolvenzmas-



se – eigentlich nur noch dem Zweck dient, die Forderungen des Insolvenzverwalters zu befriedigen. Viele Gläubiger gingen leer aus. Dies ist nicht richtig, aber auch nicht ganz falsch.

Was sind die Voraussetzungen einer Insolvenz? Es müssen sogenannte Eröffnungsgründe für ein Insolvenzverfahren vorliegen, das heißt Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Dabei ist einerseits zu unterscheiden, welche Person als Insolvenzschnldner betroffen ist und wer den so genannten Insolvenzantrag gestellt hat, der das Verfahren einleitet.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Dies ist wiederum zu unterscheiden von bloßen Zahlungsstockungen. Zahlungsstockungen sind vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten. Zahlungsunfähigkeit liegt nur dann vor, wenn sie mehr als drei Wochen dauern.

Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Es handelt sich hier um eine Prognose.

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, das heißt, wenn die passiven (Schulden) die aktiven (das Vermögen) übersteigen. Zur Feststellung ist eine besondere Bilanz aufzustellen mit den wirklichen Werten. Die Buchwerte der Jahresbilanz genügen nicht.

Ein an sich zulässiger Eröffnungsantrag eines Beteiligten wird zurückgewiesen, wenn nicht einmal so viel Geld vorhanden oder durch Verwertung erzielbar ist, dass die Verfahrenskosten gedeckt sind. Ob genügend Masse vorhanden ist, ermittelt ein vorläufiger Insolvenzverwalter oder Sachverständiger.

ERÖFFNUNGSGRÜNDE INSOLVENZVERFAHREN

Schuldner ist	Antrag gestellt von einem Gläubiger	Antrag gestellt von einem Schuldner
Natürliche Person	Zahlungsunfähigkeit	Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit
Juristische Person	Zahlungsunfähigkeit Überschuldung	Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung
OHK, KG, BGB-Ges.	Zahlungsunfähigkeit	Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit
Nachlass	Zahlungsunfähigkeit Überschuldung	Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

Quelle: Kanzlei am Steinmarkt

MZ-Grafik

UNSER RECHTSEXPERTE



Andreas Stangl

► **Dr. Andreas Stangl.** Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztlinger Umschau.

► **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Archi-

tektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-amsteinmarkt.de. (mz)